

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich II
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1406/2020

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	20.08.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Umsetzung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz neu Fassung - KiBiz n.F.) hier: § 45 KiBiz n.F. Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Siehe Sachverhalt

1. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der Aufteilung der Landeszuschüsse für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gemäß §§ 44 und 45 KiBiz n.F. zu.

Als plusKITA wird die Städtische Kindertageseinrichtung „Hopsala“ gefördert. Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf sind die Elterninitiative „Wibbelstätz“, Kath. Kindertageseinrichtung St. Helena und die Elterninitiative „Kleine Strolche“, die weiter die Landesförderung erhalten.

Die Förderung wird auf eine Dauer von 5 Jahren befristet. Die Grundlagen für die Verteilung der Landesmittel sind innerhalb des Bewilligungszeitraumes von 5 Jahren zu überprüfen.

2. Erläuterungen:

Sachverhalt

Mit der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) werden u. a. die bisherigen Landeszuschüsse nach § 21a KiBiz alte Fassung (a.F.) für plusKITA-Einrichtungen und nach § 21b KiBiz a.F. für zusätzlichen Sprachförderbedarf in § 45 KiBiz neu Fassung (n.F.) neu zusammengefasst und gelten ab dem 01.08.2020.

In der Förderung bis zum 31.7.2020 wurden jährliche Fördermittel des Landes für zusätzliche Sprachförderung in Höhe von 20.000,00 € und für eine plusKITA-Einrichtung in Höhe von 25.000,00 € gewährt. Die Mindestförderung betrug für plusKITA-Einrichtungen 25.000,00 € und für Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf 5.000,00 €.

Folgende Kindertageseinrichtungen wurden nach den im Jugendhilfeausschuss festgelegten Förderkriterien bis 31.07.2020 gefördert:

plusKITA nach § 21 a KiBiz a.F.	städt. Kita Hopsala
Sprachförderkita nach § 21 b KiBiz a.F.	städt. Kita Hopsala
	Elterninitiative Kita Wibbelstätz
	Kath. Kita St. Helena
	Elterninitiative Kita Kleine Strolche

Die Träger der Kindertageseinrichtungen wurden mit dem Betriebskostenleistungsbescheid für das Kindergartenjahr 2019/2020 darauf hingewiesen, dass die Förderung zum 31.07.2020 endet.

Das KiBiz n.F. wurde vom Landtag NRW am 29.11.2019 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft. Mit Rundschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland wurde der Stadt Rheinbach ein neues Budget für die Vergabe der Landesförderungen „plusKITA“ und „Kita mit zusätzlichem Sprachförderbedarf“ in einer Gesamthöhe von 70.000,00 € zugewiesen. Dies sind 35.000,00 € mehr als in den Vorjahren. Die Höhe der Zuweisung erfolgt für fünf Jahre.

Die Verwaltung kann anhand der vorgegeben Kriterien die Verteilung der Mittel selbstständig vornehmen. Mindestens jedoch soll der Zuschuss für eine plusKITA jährlich 30.000,00 € betragen.

Die Bezuschussung für eine Kindertageseinrichtung mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (früherer Zuschuss in Höhe von 5.000,00 € je Sprachförderkita nach § 21 b KiBiz a.F.) stellt dem Gesetz nach nur noch eine absolute Ausnahme dar (§ 45 Abs. 2 S. 2 KiBiz n.F.) Der Gesetzgeber lässt hier eine Ausnahme in den Fällen zu, in denen „zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen auf Basis frühere Landeszuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf“ erneut Zuschüsse bewilligt werden dürfen. Entsprechend des Rundschreibens Nr. 42/01/2020 des LVR ist die Förderung als plusKITA oder Sprachförder-Kita nur alternativ und nicht kumulativ möglich. Soll eine plusKITA auch einen Zuschuss für zusätzliche Sprachförderbedarf erhalten, kann der Zuschussbetrag für die plusKITA entsprechend erhöht werden.

Das Land gewährt für plus KITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf einen finanziellen Zuschuss, der vom örtlichen Jugendamt an die betreffenden Träger verteilt wird und in den Kitas für zusätzliche Personalstunden eingesetzt werden soll.

Der Anteil des Jugendamtes an der landesweiten Förderung ergibt sich nach § 45 Abs. 1 KiBiz n.F. wie folgt:

- zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahre in Familien mit Leistungsbezug nach SGB II und
- zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Gem. § 45 Abs. 2 Satz 5 KiBiz n.F. sind die Zuschüsse für zusätzliches Personal einzusetzen. Diese Fachkraft soll in der Regel über nachgewiesene Erfahrung und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung verfügen. Ferner legt der Gesetzgeber als Grundlage der Sprachförderung das Curriculum „Alltagintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ fest. Darüber hinaus soll die Einrichtung die Förderung von Kindern mit Sprachförderbedarf sicherstellen, bei denen nach § 36 Abs. 2 und 3. Schulgesetz NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt wurde. Dies ist für Kinder gedacht, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und bei dem vom Schulamt des RSK durchgeführten Test zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt wird, der dann durch die Förderung in der plusKITA aufgefangen werden kann.

Weiteres Verfahren:

Basierend auf dem Verteilungsschlüssel nach § 45 KiBiz n.F. wurde die anstehende Rankingliste seitens des Jugendamtes erstellt. Die Daten stammen aus dem Elternbeitragsverfahren sowie aus den von den Einrichtungsleitungen zu erfassenden Daten in das Fachverfahren (KiBiz-Web) bezüglich der Sprache (Deutsch ist nicht Primärsprache).

Ranking Stadt	Einrichtung	Anzahl Kinder	vorrangig nicht deutsch	SGB II + EK	Gesamt - punkte	alter Status
			Gewichtung 25%	Gewichtung 75%		
1	Hopsala	70	0,11	0,11	0,2143	plus KITA + Sprachförderkita
2	Lummerland	27	0,06	0,08	0,1481	
3	Spielbude	15	0,05	0,05	0,1000	
4	Lebenshilfe Bonn	33	0,01	0,01	0,0985	
5	St. Maria	26	0,06	0,03	0,8650	
6	St. Aegidius	44	0,04	0,03	0,0739	
7	Theodor-Fliedner	68	0,03	0,04	0,0699	
8	Sumsemann	23	0,05	0,00	0,0543	
9	Wibbelstätz	66	0,04	0,01	0,0492	Sprachförderkita
10	St. Helena	58	0,01	0,03	0,0388	Sprachförderkita
11	Kleine Strolche	42	0,02	0,02	0,0357	Sprachförderkita
12	Naturkindergarten	58	0,02	0,01	0,0345	
13	St. Ursula	44	0,01	0,02	0,0284	
14	Studierendenwerk	32	0,00	0,02	0,0234	
15	Waldkindergarten	40	0,00	0,02	0,0188	
16	St. Josef	71	0,02	0,00	0,0176	
17	Liebfrauenwiese	82	0,003	0,01	0,0122	
18	Schatzinsel	69	0,00	0,01	0,0109	

Nach dieser Auswertung wäre die Kita Hopsala und die Kita Lummerland mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln als plusKITA zu benennen. Die Verwaltung (auch Träger der Kindertageseinrichtung) sieht es allerdings als schwierig, bei der eingruppigen Kita Lummerland die Fördervoraussetzungen zu erfüllen (Personal, Räumlichkeiten, zusätzliche Förderung von Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen) und schlägt daher vor, die Kita Hopsala als plusKITA mit einer Fördersumme von 55.000,00 € zu fördern (in diesem Betrag ist der Betrag für die Förderung als Sprachförder-Kita enthalten – sh. unten).

Das Jugendamt hat die Möglichkeit, in Ausnahmefällen einen Teil des zur Verfügung stehenden Budgets an Kindertagesstätten zu vergeben, die bislang bereits Mittel für Sprachförderung durch die alten Förderprogramme erhalten haben (ehemalige Sprachförderkitas nach § 21 bKiBiz a.F.). Dies ist die einzige Ausnahmeregelung, die der Gesetzgeber nach § 45 Abs. 2 KiBiz n.F. vorsieht. Eine Förderung z.B. von Kindertageseinrichtungen in der eine hohe Anzahl von Kindern nicht deutsch spricht ist in der v.g Gesetzesnorm nicht enthalten.

Daher schlägt die Verwaltung vor, dass die in den letzten Jahren gewährte Fördersumme in Höhe von 5.000,00 € den jeweiligen Kindertageseinrichtungen (die sogenannten Sprachförderkitas) für die Dauer von 5 Jahren bewilligt wird.

Dies sind folgende Einrichtungen:

- Elterninitiative Kita Wibbelstätz
- Kath. Kita St. Helena
- Elterninitiative Kita Kleine Strolche

Aufgrund des Rundschreibens des LVR aus Januar 2020 darf eine Förderung an die Kita Hopsala als Sprachförderkita nicht erfolgen. Der Betrag von 5.000,00 € ist in der v.g. Fördersumme für die plusKITA enthalten

Das Verfahren wurde mit der Arbeitsgruppe Jugendhilfeausschuss in den vergangenen Sitzungen diskutiert und abgestimmt.

Die Verwaltung bittet dem Beschlussvorschlag zuzustimmen und wird die Grundlagen für die Verteilung der Landesmittel innerhalb des Bewilligungszeitraumes von 5 Jahren überprüfen. Der städtische Haushalt wird mit der Zahlung der Fördersummen nicht belastet.

Rheinbach, 31.07.2020

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter